

26.03.21**Beschluss**
des Bundesrates

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und
des Rates über die Resilienz kritischer Einrichtungen**
COM(2020) 829 final; Ratsdok. 14262/20

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Gewährleistung der Erbringung wesentlicher Dienste im Binnenmarkt und die Verbesserung der Resilienz kritischer Einrichtungen.

Er begrüßt die Schaffung eines einheitlichen europäischen Rechtsrahmens, der dem von wechselseitigen Abhängigkeiten geprägten grenzüberschreitenden Charakter der Beziehungen zwischen den Betreibern kritischer Einrichtungen und ihren Leistungen – den wesentlichen Diensten – gerecht wird.

Der Bundesrat unterstützt daher grundsätzlich den Vorschlag für eine Richtlinie zur reibungslosen Funktion des Binnenmarktes durch eine verbesserte Erbringung von Diensten, die für die Aufrechterhaltung essenzieller gesellschaftlicher Funktionen oder wirtschaftlicher Tätigkeiten entscheidend sind, indem die Resilienz von kritischen Einrichtungen, die wesentliche Dienste erbringen, erhöht wird. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, dass diese Einrichtungen resilient sein müssen – das heißt in der Lage sind, Sicherheitsvorfälle, die zu schwerwiegenden und potenziell sektor- und grenzübergreifenden Störungen führen können, abzuwehren, aufzufangen, zu bewältigen und sich von ihnen zu erholen.

2. Es ist allerdings fraglich, ob der Richtlinienvorschlag vollumfänglich von der allgemeinen Binnenmarktkompetenz des Artikels 114 AEUV gedeckt ist. So werden über Artikel 5 des Richtlinienvorschlags auch Teile der öffentlichen Verwaltung mit in den Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen. Gemäß der Nummer 9 des Anhangs erstreckt sich der Geltungsbereich des Richtlinienvorschlags in Bezug auf den Sektor „öffentliche Verwaltung“ auf die Verwaltungsebenen des Bundes, der Landesverwaltungen (NUTS Level 1) und die Ebene der statistischen Regionen (NUTS Level 2). Der Richtlinienvorschlag begründet den Binnenmarktbezug der „öffentlichen Verwaltung“ jedoch nicht näher. Auf die Binnenmarktkompetenz aus Artikel 114 Absatz 1 AEUV kann eine Maßnahme allerdings nur gestützt werden, wenn sie objektiv der Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarktes dient, indem Handelshemmnisse abgebaut oder Wettbewerbsverzerrungen beseitigt werden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Sektoreneinteilung noch einmal genauer im Hinblick auf die Rechtsgrundlage der Kommission zu überprüfen. Der Richtlinienvorschlag stützt sich auf Artikel 114 AEUV, der die Angleichung der Rechtsvorschriften zur Verbesserung des Binnenmarktes fordert. Aus Sicht des Bundesrates kann Artikel 114 AEUV beispielsweise nicht pauschal als Grundlage für die Sektoren im Anhang 1 Nummer 9 (Öffentliche Verwaltung) und Nummer 10 (Raumfahrt) herangezogen werden. Hier muss entweder ein spezifischer Hinweis auf die betroffenen kritischen Einrichtungen in den Sektoren mit Bezug zum Binnenmarkt erfolgen oder es müssen gegebenenfalls die Sektoren insgesamt aus der vorgeschlagenen Richtlinie entfernt werden.

3. Die föderalen Strukturen einiger Mitgliedstaaten sind im weiteren Verfahren umfassend zu berücksichtigen. Sofern eine Einbeziehung der Verwaltungsebenen auf den NUTS Leveln 1 und 2 erfolgen soll, muss das beabsichtigte Zusammenspiel aus Pflichten gegenüber Einrichtungen sowie Aufsicht und Durchsetzung der Vorgaben diese auch angemessen beachten. Es muss sichergestellt werden, dass die föderale Kompetenzverteilung berücksichtigt wird und die Aufsichtsfunktionen im Kontext der föderalen Prinzipien auf den jeweiligen zuständigen Verwaltungsebenen verbleiben. Eine ebenenübergreifende Aufsicht über die Einrichtungen begegnet insbesondere mit Blick auf die zwingend einzuräumenden Befugnisse und Sanktionsmöglichkeiten im föderalen System verfassungsrechtlichen Bedenken.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im weiteren Verlauf der Verhandlungen auf europäischer Ebene noch einmal deutlich für eine klare Abgrenzung der Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten einzusetzen. Die von der Kommission angebotene Unterstützung und Beratung (siehe Seite 4 des Richtlinienvorschlags) bei der Umsetzung der Richtlinie werden begrüßt. Daher ist es als kritisch anzusehen, der Kommission die Befugnis für „delegierte Rechtsakte“ und für „Durchführungsakte“ über alle Sektoren zu übertragen (siehe Artikel 11 Absatz 4; Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe d und Absatz 6; Artikel 21 Absatz 1 fortfolgende des Richtlinienvorschlags). Es stellt sich daher insbesondere die Frage, welches Mandat die Kommission und ihre einzurichtende beratende Resilienz-Gruppe in ihren Aufsichtsfunktionen und welche Konsequenzen die dort getroffenen Entscheidungen und Bewertungen im Vergleich zu den – möglicherweise abweichenden – Entscheidungen und Bewertungen in den jeweiligen Mitgliedstaaten haben. Eine direkte Weisungsfunktion der Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten ist nicht hinzunehmen. Ihr muss entsprechend entgegengewirkt werden.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, die Fragen der Berichts- und Informationspflicht insbesondere im Bereich der Datensicherheit zu konkretisieren. Der Austausch sensibler Daten und damit die Datensicherheit sind ein wesentlicher Bestandteil der vorgeschlagenen Richtlinie. Diese bietet aber weder ein Konzept für den Umgang mit diesen sensiblen Informationen noch eine spezifische Beschreibung, wie die Mitgliedstaaten und die Kommission die Sicherheit sensibler Daten handhaben sollen.